

**DIE LANDGÜTERORDNUNG KAISER
KARLS DES GROSSEN:
(CAPITULARE DE VILLIS VEL CURTIS
IMPERII.) TEXT-AUSGABE MIT
EINLEITUNG UND ANMERKUNGEN**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770342

Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Grossen: (Capitulare de Villis Vel Curtis Imperii.) Text-Ausgabe mit Einleitung und Anmerkungen by Dr. Karl Gareis

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. KARL GAREIS

**DIE LANDGÜTERORDNUNG KAISER
KARLS DES GROSSEN:
(CAPITULARE DE VILLIS VEL CURTIS
IMPERII.) TEXT-AUSGABE MIT
EINLEITUNG UND ANMERKUNGEN**

× Die Landgüterordnung
Kaiser Karls des Großen.

(Capitulare de villis vel curtis imperii.)

Text-Ausgabe
mit Einleitung und Anmerkungen

herausgegeben

von

Dr. Karl Gareis,

Geh. Justizrath, ord. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr.

BERLIN SW⁴⁸.
Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1895.

+

Germany
GAR!

Die Landgüterordnung Kaiser Karl's d. Gr.¹⁾

Einleitung.

Keine der zahlreichen Verordnungen des großen Kaisers Karl kann sich an politischer Tragweite mit der unter dem Titel *Capitulare de villis* bekannten Landgüterordnung Karl's messen, alle Karolingischen Gesetze werden von ihr

¹⁾ Die Literatur, welche sich mit dem *Capitulare de villis* beschäftigt, ist sehr umfangreich. Ueber die Handschrift, nach welcher die bisherigen Drucke desselben hergestellt sind, sowie über diese Drucke selbst siehe Boretius in *Monumenta Germaniae Historica Legum sectio II, Capitularia regum francorum Tomus I Hannoverae MDCCCLXXXIII*, p. 82 ff.; hier sind die Uebersetzungen und Bearbeitungen, sowie Erläuterungen angeführt, welche das *Cap. de Villis* insbesondere durch Bruns, Tresenreuter, Kinderling und Anton, dann durch Guérard (in den *Mémoires de l'Institut impérial de France, Académie des inscriptions et belles-lettres* 1857, Tome 21, I p. 165 ff.), Meyer 1856, und A. Thaer 1878, erfahren hat; eine stückweise Uebersetzung des *Cap. de villis* siehe auch bei Eler, *Deutsche Geschichte* Bd. II, S. 64 ff.

Ferner beschäftigen sich mit dem *Capitulare*: G. L. von Maurer, *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland* Bd. I, 1862, S. 121 ff., 212 ff., 229 ff.; Gg. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* Bd. IV, S. 141 ff.; K. Lamprecht, *Wirtschaftsleben I*, S. 719 ff., 804 ff. (vgl. auch Desselben *Deutsche Geschichte* Bd. II, 1892, insbesondere S. 40 ff.); K. T. v. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode* (I. Band seiner *Deutschen Wirtschaftsgeschichte*) 1879, S. 123 ff., Derselbe in G. Schmoller's staats- und socialwissenschaftl. Forschungen Bd. I, 1. Heft 1878; R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. 1894, § 28, S. 193 ff.; H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* (Binding, *Hdbch. d. deutschen Rechtswissenschaft* II, I) Bd. II, §§ 68, 75, S. 71 ff., 125; F. Dahn, *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker in W. Oncken's Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen* Bd. IV (1889)

überragt: Der auf das Große gerichtete politische Weitblick und ebenso die auf das Kleinste Bedacht nehmende Herrschersorgfalt — Beides tritt in Karls Landgüterordnung auf das Glänzendste, die Regierungskunst und Herrscherweisheit ihres Urhebers in jeder Zeile deutlich erweisend, zum Vorschein.

I. Vor allem ist es die **socialpolitische** Bedeutung, wodurch sich das Capitulare de villis auszeichnet. Um diese einigermaßen würdigen zu können, muß man bedenken, in welchen socialen Zustand das Frankenvolk, von der Eroberung Galliens an, gelangt war. Wohl schon zu Chlodwigs Zeit war das altgermanische Wirtschaftsleben, welches theils als Einzelhofwirtschaft, theils als Sippenwirtschaft zu denken ist und in welchem sich als höheres Einigungsmittel über dem Sippenverband höchstens noch die engbegrenzte Führerschaft eines Gauhüptlings in Kämpfen geltend machte, unmöglich oder unzureichend geworden und aufgegeben. Das Sippenband hatte nicht mehr die alte Kraft, und auch diese hätte wohl nicht mehr ausgereicht, den socialpolitischen Anforderungen im neugegründeten Großstaat zu genügen; ein auf dem Ruhme uralten Geschlechtes beruhender Gau- oder Kleinadel war abgesehen von den Merowingern entweder überhaupt nie vorhanden bei den Salfranken oder zu Gunsten des Stammkönigthums weggefeßt worden; die Marschformationen, in welche die Wanderung und Eroberung im Jahrhundert Chlodwigs die freien Männer und ihre Sippen gebracht hatte, nämlich die Hundertschaften oder ähnliche Sammelmassen, waren entweder garnicht in den Friedensstand und

S. 52, 85 u. a. Derselbe in Geschichte der europäischen Staaten, Gotha 1888, Deutsche Geschichte I. Band. Zweite Hälfte, S. 479 ff.; H. F. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler (1885) S. 57, 684 ff. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte S. 42. v. Schulte, Lehrb. d. deutschen Reichs- u. Rechtsgesch., 6. Aufl. § 44 Anm. *. A. Schwappach, Handbuch d. Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, Bd. I 1886; Fr. Ilwof in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 47 (1891) S. 416 ff. Karl Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karl's des Großen Capitulare de villis, in: Germanistische Abhandlungen zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurer's, dargebracht von O. Brenner, F. Dahn u. s. w. Göttingen 1893, S. 207—247.

in die Landvertheilung übergeführt oder unzureichend geworden; und bei all' dem war die Stellung und Bedeutung des einzelnen freien Mannes für sich allein, wenn ihn nicht die Woge des Kampfes oder die Gunst des Herrschers in die Höhe hob, eine gedrückte, seine wirthschaftliche Existenz vielfach gefährdet; selbst das den Rechtsfrieden fördern sollende Kompositionensystem drückte — vermöge der Höhe der Bußsätze und der dadurch drohenden Verknechtung und Verarmung — in bedenklicher Weise auf den freien Mann.

So war denn die alte Ordnung während der Stammeswanderung und Landeroberung der Franken zersetzt; den auflösenden Elementen gegenüber stand aber seit Chlodwig die starke Königsmacht, welche über weites Land und mittels desselben über zahlreicher Menschen Kräfte verfügte, und die starke Macht Derer, denen der König, weil oder damit sie ihm dienten, Land und Gewalt gegeben. Hiermit sind die wichtigsten Konzentrationspunkte der neu sich bildenden Gesellschaft angedeutet. Es waren dies nicht die einzigen, denn außer ihnen wirkten noch zwei neue Organisationen, die Markgenossenschaft und die in dieser Periode beginnenden Gilden, gestaltend und ordnend auf die Gesellschaft ein; aber der Großgrundbesitz, vor allem der des Königs, dann der der Kirche und der vom Könige ausgestatteten weltlichen Großen war bei weitem das wirkungsreichste Ferment und der Träger der mächtigsten und natürlichsten Interessen der neuen Gesellschaft.²⁾

Verfügte sonach der Großgrundbesitz über die meisten Mittel, seine und Anderer Interessen zu vertreten, so war die Ordnung des Großgrundbesitzes und die Einfügung derselben in die des staatlichen Organismus von ganz besonderer Wichtigkeit.

²⁾ Vgl. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I (1868), S. 137, 142 u. a., insbesondere S. 99 ff.; K. T. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schlufs der Karolingerperiode S. 123 ff. Derselbe in G. Schmoller's staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. I, 1. Heft 1878. Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karl's des Großen Capitulare de villis S. 243 ff.

Das Capitulare de villis läßt uns erkennen, wie der königliche Großgrundbesitz in den Staat eingefügt und wie dessen Bevölkerung social fungirte und geordnet war. Wir entnehmen der genannten Landgüterordnung die feste Regelung der von den Angestellten der Krongüter zu leistenden gemessenen Dienste, wodurch eine Ueberlastung und jede Willkür ausgeschlossen war. (Vgl. z. B. c. 3, 10, 11 u. a.) Wir entnehmen dem Capitulare eine Reihe von Vorschriften, welche die pflegliche Behandlung des gesammten Krongutgesindes und den Schutz desselben vor dem Herabsinken in das Proletariat energisch bezwecken. Es ist hierher zu rechnen die Regelung der Deliktshaftung des Gütergesindes, ferner die Regelung des Beschwerdeweges, also die Herstellung eines wirklichen Rechtsschutzes für alle auf den königlichen Gütern Angestellten und Bediensteten. (Vgl. c. 2, 4, 29 u. 57.)

Aber wichtiger noch als alle diese Einzelheiten sind zwei den Kernpunkt der socialen Frage betreffende Gruppen von Vorschriften des Capitulare de villis, nämlich die die Auftheilung der Grundrente betreffenden und die auf die Organisation der gewerblichen Arbeit bezüglichen Normen der Landgüterordnung.

Dieselbe Rolle, welche in vorgeschritteneren Entwicklungen, insbesondere in der Geld- und Kreditwirthschaft der Unternehmergewinn wirthschaftlich spielt, kommt in Zeiten der Naturalwirthschaft eines wesentlich von den Erzeugnissen des Grund und Bodens lebenden Volkes und Fiskus der Grundrente zu. Und wie die Stellung des Arbeitslohnes und der Arbeiterversicherung zum Unternehmergewinn das social-wirthschaftliche Hauptproblem in den Perioden der Geld- und Kreditwirthschaft ist, so muß die Auftheilung der Grundrente zwischen den Herren und den Arbeitern des Bodens als das socialpolitische Problem der Zeit der Naturalwirthschaft erkannt werden. Letzteres richtig erfaßt zu haben, möchten wir als das Hauptverdienst des Urhebers unserer Landgüterordnung rühmen: Es liegt darin, daß die Versorgung der Tausende von landwirthschaftlichen Arbeitern und Handwerkern, welche wir auf den Krongütern Karls beschäftigt sehen — und diese Güter

waren die Musterwirthschaften für das ganze Reich, auch für die kirchlichen Gutsverwaltungen³⁾ — nach der Einrichtung des Capitulare in der Regel durch Zuweisung von Beneficien oder wenigstens von Mansen zu erfolgen hat, d. h. also, daß den Angestellten, welchen die Bebauung und Bewirthschaftung des herrschaftlichen Grundbesitzes oblag, selbst so große Theile dieses Grundbesitzes zur Bewirthschaftung im eigenen Nutzen zugewiesen waren, daß hierdurch an Stelle eines sklavereiartig drückenden Latifundienbetriebes der in jeder Hinsicht wohlthätig wirkende Bestand einer erblich versorgten Kleinbauernschaft eingebürgert wurde und jeder Großgrundbesitz den Charakter eines Systems von organisch zusammenhängenden, um den Herrnsitz gruppierten und für diesen wie für sich schaffenden Kleinwirthschaften erhält.⁴⁾

Wem vor Augen steht, welche Bedeutung hentzutage der Frage der Beschaffung landwirthschaftlicher Arbeiter, dann der Frage der dauernden Sicherstellung derselben, der Schaffung von Pacht- und Rentengütern in dem Komplex der Großgüter u. s. w. zukommt, dem werden die Maßregeln von Karls Landgüterordnung in ihrer ganzen Großartigkeit klar werden, und dabei muß bedacht werden, daß die Karolingische Zeit nicht aus ruhigen Verhältnissen eines geordneten staatlichen und wirthschaftlichen Lebens heraus den Neubau ihrer wirthschaftlichen Organisation durchzuführen hatte, sondern in zerrütteten Verhältnissen mit den Trümmern einer römisch-gallischen Kultur einerseits und den Resten fränkisch-germanischer Lebens- und Anschauungsweise zu operiren gezwungen war.

II. Gelang der Karolingischen Zeit die Lösung des landwirthschaftlich-socialen Problems mittels der angedeuteten Auftheilung der Grundrente für eine Reihe von Jahrhunderten und verdient die Landgüterordnung von

³⁾ Nitsch, Geschichte des deutschen Volkes Bd. I, S. 214. Gareis, Bemerkungen a. a. O. S. 210 u. 235.

⁴⁾ Vgl. hierzu die trefflichen Ausführungen von Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, S. 209 u. 210, auch Gierke a. a. O. und von Inama-Sternegg a. a. O., Gareis, Bemerkungen S. 243, 246 u. a.

diesem Standpunkte aus hohe Anerkennung, so ist nicht minder wichtig, was in ihr an Anfängen zur Organisation des Handwerks, der gewerblichen Arbeit zu finden ist. Mehr als ein Dutzend verschiedener Handwerke werden in unserm Capitulare genannt (c. 45 u. a.). Für jedes Handwerk sind Vorgesetzte (magistri, Handwerksmeister) und Untergeordnete (juniores) bestellt; hierin und in der weiteren Einrichtung, daß die Magistri — Handwerksmeister — für ihr Amt (Handwerk, officium, ministerium) dem königlichen Amtsvorsteher Bericht zu erstatten und Rechnung zu stellen haben (c. 63), und ferner darin, daß denselben Meistern die Vertretung ihrer Handwerksgenossen, Gehilfen und Untergebenen in deren Rechtsansprüchen zukommt und obliegt (c. 29, 57), dürfen, ja müssen wir die deutlichen Anfänge des späteren Zunftwesens, der obligatorischen Innungen des deutschen Mittelalters, die erste Organisation des deutschen Handwerks erkennen.⁵⁾

III. Neben der großartigen socialpolitischen Bedeutung kommt der Landgüterordnung Karls eine hohe finanzielle Wichtigkeit zu, sie ist bestimmt, die Mißstände zu bekämpfen, unter welchen der Ertrag der Krongüter, welche die Haupteinnahmen für den fränkischen Staat zu liefern bestimmt waren,⁶⁾ litt oder ganz in Frage gestellt werden konnte. Diese Mißstände bestanden in Bezug auf die königlichen Beneficialgüter darin, daß deren Bebauung vernachlässigt, ja sie selbst in ihrer Substanz geschädigt, allodificirt und zum Nachtheil des Königs und des Staats weiter veräußert wurden. Auf den nicht zu Beneficien gegebenen, sondern in eigener Staatsverwaltung bewirthschafteten Landgütern aber, welche wir zum Unterschiede von den könig-

⁵⁾ Vgl. L. v. Maurer, Fronhöfe Bd. I, S. 241, 244, Bd. II. S. 315, Derselbe, Städteverfassung Bd. II, S. 365, Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I, S. 360 ff., Gareis, Bemerkungen zu Kaiser Karl's des Großen Capitulare de villis S. 246, 247.

⁶⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte § 26 (I S. 203), 60 (II S. 9), 95 (II S. 118 ff.). Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte § 26 S. 193 ff. Dahn, Zum Merowingischen Finanzrecht (angegeb. Festschrift f. K. v. Maurer) S. 336, 339 ff. — v. Schulte a. a. O. S. 108.